

VORGABEBLATT G1 **MONTAGE- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN** **AN LST-ANLAGEN**



Präambel/Allgemeine Hinweise

Diese Vorgaben gelten für Fachbetriebe, die Montage- und Instandhaltungsarbeiten an Leit- und Sicherungsanlagen (LST) ausführen.

Dieses Vorgabeblatt bezieht sich auf Montage- und Instandhaltungsarbeiten an LST-Anlagen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

gemäß Durchführungsbestimmungen

2.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

Montagepersonal

Einsatz von ausgebildeten, durch anerkannte Prüfungsausschüsse verwendungsmäßig geprüften und gemäß den Richtlinien durch anerkannte Bildungsträger regelmäßig fortgebildeten Mitarbeitern.

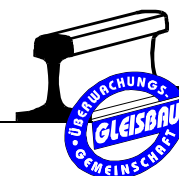
Einsatzvoraussetzung:

- abgeschlossene Lehre (EEAN, Mechatroniker oder artverwandt)
- Weiterbildung - Weichenmechaniker oder
 - Signalmechaniker oder
 - IHK Meister LST
- Fortbildung und Prüfung der MA für die jeweiligen Signaltechniken (Berechtigungen/ Schlüsselprüfungen)
- Führen der Nachweise
- Nachweis der Qualifikation durch Ausgabe der Berechtigungsausweise C für die jeweilige Einsatzart

Die Mitarbeiter sind entsprechend den Richtlinien der Auftraggeber gegen Nachweis regelmäßig nachzuschulen und zu unterweisen.

Baustellenabsicherung

Der Schutz gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Verpflichtung des Bahnbetreibers. Die Sicherung der Baustelle ist durch das Verkehrssystem bedingt. Die



Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsicht nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht unterweist ihre Mitarbeiter.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich über UVV zu unterweisen (Arbeitsschutzunterweisung) und bei Neubeginn, Neuerungen sowie bei Änderungen der Arbeitsbedingungen zu belehren (Arbeitsschutzbelehrung).

3.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Ausbildung und Prüfung des Montagepersonals muss den zurzeit gültigen Funktionsausbildungsvorgaben entsprechen, und durch anerkannte Bildungsträger erfolgen.

Die erworbenen Qualifikationen sind tabellarisch nach vorgegebener Form zu dokumentieren.

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Montagepersonal

Einsatz von ausgebildeten, durch anerkannte Prüfungsausschüsse verwendungsmäßig geprüften und gemäß den Richtlinien durch anerkannte Bildungsträger regelmäßig fortgebildeten Mitarbeitern.

Einsatzvoraussetzung:

- abgeschlossene Lehre (EEAN, Mechatroniker oder artverwandt)
- Weiterbildung - Weichenmechaniker oder
 - Signalmechaniker oder
 - IHK Meister LST
- Fortbildung und Prüfung der MA für die jeweiligen Signaltechniken (Berechtigungen/ Schlüsselprüfungen)
- Führen der Nachweise
- Nachweis der Qualifikation durch Ausgabe der Berechtigungsausweise C für die jeweilige Einsatzart

Die Mitarbeiter sind entsprechend den Richtlinien der Auftraggeber gegen Nachweis regelmäßig nachzuschulen und zu unterweisen.

Baustellenabsicherung

Der Schutz gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Verpflichtung des Bahnbetreibers. Die Sicherung der Baustelle ist durch das Verkehrssystem bedingt. Die Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsicht nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht unterweist ihre Mitarbeiter.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich über UVV zu unterweisen (Arbeitsschutzunterweisung) und bei Neubeginn, Neuerungen sowie bei Änderungen der Arbeitsbedingungen zu belehren (Arbeitsschutzbelehrung).

4.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Ausbildung und Prüfung des Montagepersonals muss den zurzeit gültigen Funktionsausbildungsvorgaben entsprechen, und durch anerkannte Bildungsträger erfolgen.

Die erworbenen Qualifikationen sind tabellarisch nach vorgegebener Form zu dokumentieren.



V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Planung, Arbeitsvorbereitung

Festlegung durch den Auftraggeber:

- Nachweisliche Einweisung in die Arbeitsabläufe
- Einweisung in die Baustelle

Festlegung durch den Bauleiter:

- Leistungserfassung
- Bauablaufplanung
- Terminabstimmung
- Auswahl der qualifizierten für die erforderlichen Techniken geprüften und zugelassenen Mitarbeiter.
- Betra-Zuarbeit
- Maschinendisposition
- Regelung und Bestellung von Arbeitszügen
- erforderliche Bahnübergangssperrungen und Straßenverkehrsregelungen rechtzeitig einleiten

Terminplanung

Erstellung des Bauablaufplanes mit Personaleinsatzplanung gemäß den zeitlichen Vorgaben (Sperrpausen) des Auftraggebers.

Arbeitsverfahren

Es dürfen nur Arbeitsverfahren angewendet werden, die den Leistungsvorgaben des Auftraggebers entsprechen und die zugelassen sind.

Material und Logistik

Beschaffung von durch den Auftraggeber zugelassenen Materialien bei Q1-Lieferanten. Arbeitseinsätze von Arbeitszügen einschließlich der Be- und Entladung einleiten und durchführen. Bei komplexen Baustellen ist ein Logistikkordinator einzusetzen.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

Die in der Anlage aufgeführten technischen Grundlagen sind in aktueller Fassung vorzuhalten.

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Maschinen und Geräte

Bereitstellung von funktionsfähigen und zugelassenen für die jeweilige signaltechnische Anlage erforderlichen Maschinen. Die Maschinen und Geräte müssen den technischen Vorgaben entsprechen und die Prüffristen eingehalten sein. Die Prüffristen sind in einer Dokumentation zu erfassen.

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Bereitstellung von funktionsfähigen und zugelassenen Messgeräten und signaltechnischen Prüfeinrichtungen zur Einstellung, Prüfung und Abnahme.

Die Geräte müssen den technischen Vorgaben entsprechen und die Prüffristen eingehalten sein.



Die Prüffristen sind in einer Dokumentation zu erfassen. Zur Prüfung sind vorgegebene Messverfahren der Auftraggeber und die in den entsprechenden Richtlinien vorgegebenen Messblätter zu verwenden.

6.2 Nationale Zusatzforderungen

Das Messverfahren und die vorgegebenen Messblätter sind gemäß der Ril 892 0301 ff durchzuführen und zu dokumentieren.

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

Maschinen und Geräte

Bereitstellung von funktionsfähigen und zugelassenen für die jeweilige signaltechnische Anlage erforderlichen Maschinen. Die Maschinen und Geräte müssen den technischen Vorgaben entsprechen und die Prüffristen eingehalten sein. Die Prüffristen sind in einer Dokumentation zu erfassen.

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Bereitstellung von funktionsfähigen und zugelassenen Messgeräten und signaltechnischen Prüfeinrichtungen zur Einstellung, Prüfung und Abnahme.

Die Geräte müssen den technischen Vorgaben entsprechen und die Prüffristen eingehalten sein.

Die Prüffristen sind in einer Dokumentation zu erfassen. Zur Prüfung sind vorgegebene Messverfahren der Auftraggeber und die in den entsprechenden Richtlinien vorgegebenen Messblätter zu verwenden.

7.2 Nationale Zusatzforderungen

Das Messverfahren und die vorgegebenen Messblätter sind gemäß der Ril 892 0301 ff durchzuführen und zu dokumentieren.

A. Anlage

Technische Grundlagen

Vorhalten und Verwalten (Stand der Technik und Berichtigungen) der technischen Bestimmungen, Betriebs- und Bedienungsanweisungen, Einheitszeichnungen, Ril 408, Ril 892 0101 und ff, Ril 892 0201 und ff, Ril 892 0301 und ff, einschlägige DGUVs in aktueller Fassung, Ril 132 0118, EBO 300, ESO 301, DS/DV 301 und Ril 819 134 (ETSC).